

Besondere Hinweise aufgrund der COVID19-Pandemie - Prüfungen



Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Bedingt durch die COVID19-Pandemie werden die anstehenden Prüfungen besonderen Bedingungen unterliegen. Diese dienen der Sicherheit aller an der Prüfung Beteiligten und damit insbesondere Ihrem eigenen Schutz. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Regelungen.

Die Bewertung der Sachlage erfolgt laufend, sodass es auch kurzfristig auf Grund einer neuen behördlichen Anordnung zu Änderungen, z.B. erneute Verschiebung des Prüfungstermins, kommen kann. Sollte dies der Fall sein, werden wir die entsprechenden Informationen unverzüglich auf unserer **Homepage** veröffentlichen. Bitte prüfen Sie insbesondere am Tag vor der Prüfung, ob dort neue Informationen verfügbar sind.

Finden Sie sich am Prüfungstag rechtzeitig, aber frühestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort ein und halten Sie schon bei der Ankunft, beim Aufsuchen, Betreten und Verlassen des Gebäudes bzw. der entsprechenden Räume wie auch im gesamten Verlauf der Prüfung die vorgeschriebenen Abstände zu allen anwesenden Personen ein. **Dabei sind die besonderen Hygiene- und Abstandsregeln des jeweiligen Prüfungsortes (z. B. des Berufskollegs, der Kammergeschäftsstelle) zu beachten.** Den **Anweisungen der Aufsichtführenden bzw. der Prüfungsausschussmitglieder** ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Bitte tragen Sie vor Ort eine Telefonnummer in ein vorausgefülltes Anwesenheitsblatt ein, damit Sie ggf. für notwendige Rückfragen später sicher erreicht werden können. Dieses Blatt wird Ihnen ausgehändigt. Benutzen Sie dazu **Ihren eigenen Stift**. Gleichzeitig bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass für Sie kein Teilnahmeverbot (s. u.) besteht. Dieses Anwesenheitsblatt wird für die Rückverfolgbarkeit (§ 2 a CoronaSchVO in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung) für vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Vermeiden Sie bei Ankunft den Kontakt mit anderen Prüfungsteilnehmern. Begeben Sie sich bitte direkt zu Ihrem Prüfungsraum und dort an den für Sie vorgesehenen Platz. Den größten Beitrag zu Ihrem Schutz können Sie jedoch selbst leisten. Verzichten Sie auf Händeschütteln u. ä. und halten sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. Beachten Sie die „Husten- und Nießetikette“, die allgemeinen Regeln zur Handhygiene und sorgen Sie ggf., zusätzlich für eigenes Desinfektionsmittel. Bitte tragen Sie beim Betreten des Geländes eine Alltagsschutzmaske, die Mund und Nase verdeckt.

Gemäß der Corona-Schutzverordnung NRW ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern während der mündlichen Prüfung grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Jedoch empfiehlt die arbeitsmedizinische Betreuung der Kammer, dass auch während der mündlichen Prüfungen, der Vorbereitungszeit und in den Pausen die Mund-Nasen-Bedeckung durchweg getragen werden sollten. Sollte die Verständlichkeit der Aussagen während der mündlichen Prüfungen leiden, kann am Prüfungsort über eine begrenzte zeitliche Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung für die mündliche Prüfung entschieden werden. Ein mögliches Risiko trägt die handelnde Person.

Es besteht ein **Teilnahmeverbot**, wenn

- Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat **im Ausland** aufgehalten haben,
- Sie innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf COVID19 getestet wurde,
- Sie selbst innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin positiv auf COVID19 getestet wurden,
- Sie Kontakt zu Rückkehrern aus dem Ausland (Risikogebiete) hatten,
- sich bei Ihnen typische Symptome für COVID19 zeigen, wie akute Atemwegsbeschwerden, Husten, Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.

b.w.

Unter einem **Risikogebiet** entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat versteht man **Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** mit erhöhtem Infektionsgeschehen.

Sollten Sie aus einem **innerdeutschen Gebiet gem. § 15a CoronaSchVO (sog. Hotspot)** anreisen, bei dem die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über dem Wert von 35 (sog. Gefährdungsstufe 1) oder über 50 (sog. Gefährdungsstufe 2) liegt oder sollte die Prüfung in einem solchen Gebiet stattfinden, **besteht für Sie kein Teilnahmeverbot.**

Sofern für Sie kein Teilnahmeverbot besteht und Sie noch aus wichtigem Grund kurzfristig an der Teilnahme gehindert sind, besteht grundsätzlich **Teilnahmepflicht.**